

Gewerkschaft der Kantonspolizei Wallis



# ***STATUTEN***

*Genehmiet anlässlich der ausserordentlichen Versammlung*

*vom 29.05.2008*

*Die in diesen Statuten benutzte Bezeichnung einer Person gilt im gleichen Sinne für Mann und Frau. In der Regel gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht.*

*Die Bezeichnung Gendarmerie umfasst alle Dienstzweige, die nicht zur Kriminalpolizei gehören.*

*Die Bezeichnung Präsidium umfasst die Begriffe Präsident und Vize-Präsident oder zwei Co-Präsidenten.*

## **STATUTEN**

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

#### **Art. 1. Name und Sitz**

Die Gewerkschaft der Kantonspolizei Wallis (GKPW) ist ein Gewerkschaftsbund mit Sitz in Sitten. Er stellt eine Vereinigung gemäss vorliegenden Statuten sowie Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dar.

#### **Art. 2. Zweck**

Die GKPW hat zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Die GKPW erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) die gewerkschaftliche Organisation seiner Mitglieder;
- b) die Verteidigung der kollektiven oder individuellen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber und der Öffentlichkeit;
- c) die Solidarität und Kollegialität zwischen den Mitgliedern im gegenseitigen Respekt ihrer Würde und Integrität.

Die GKPW ist politisch und konfessionell neutral.

Sie bildet eine Sektion des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (**ZMLP**).

Sie bildet eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter (**VSPB**), dessen moralische, soziale, materielle und berufliche Interessen sie verteidigt.

Sie bildet eine Sektion des Gewerkschaftsbundes der Westschweizer Polizeikorps (**USPRO**).

### **II. MITGLIEDER**

#### **Art. 3. Mitglieder**

Als aktive Mitglieder sind Personen zugelassen, die bei der Kantonspolizei Wallis oder bei der Jagdabteilung tätig sind, insofern sie die Bedingungen erfüllen, welche durch die Statuten des ~~ZMLB~~ ZMLP und des VSPB sowie der Sterbekasse festgelegt sind.

[Tapez ici]

Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung auch Mitglieder in die GKPW aufnehmen, die im vorgängigen Absatz nicht erwähnt sind, vorausgesetzt deren Zulassung stellt für die GKPW ein offensichtliches Interesse dar.

Die Pensionierten sind ebenfalls Mitglieder.

#### **Art. 4.Zulassung**

Gesuche um Zulassung sind schriftlich an das Präsidium zu richten, per Post oder EMail. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Zulassung von neuen Mitgliedern. Für die definitive Zulassung ist die Generalversammlung zuständig. Die statutarischen Bestimmungen des VSPB und des ~~ZMLB~~ ZMLP bleiben vorbehalten.

#### **Art. 5.VSPB-ZMLP**

Die aktiven Mitglieder können keiner anderen Sektion des VSPB oder des ZMLP beitreten.

#### **Art. 6.VSPB-ZMLP**

Für die aktiven Mitglieder in Polizeifunktion ist die Teilnahme im VSPB obligatorisch; sie sind den statutarischen Verpflichtungen dieser Organisation unterstellt.

Die aktiven Mitglieder sind den statutarischen Verpflichtungen des ~~ZMLB~~ ZMLP unterstellt.

#### **Art. 7.Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die von der Gewerkschaft eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Da die Ehrenmitglieder nicht Mitglieder der Gewerkschaft sind, nehmen sie nicht an den Wahlen teil und gehören nicht zum VSPB.

#### **Art. 8.Kündigung**

Die Mitglieder können jederzeit kündigen.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses geht die Mitgliedschaft verloren, ausser wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, Altersgründen oder infolge eines Dienststellentausches in einem polizeilichen Tätigkeitsbereich erfolgt.

Die Kündigung ist drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich an den Vorstand einzureichen, welcher über ihre Gültigkeit und im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses entscheidet.

#### **Art. 9.Ausschluss**

Ein Ausschluss kann entschieden werden bei Tätigkeiten, die der Gewerkschaft Schaden zufügen, bei Verstoß gegen die Statuten und Entscheide der Generalversammlung.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung ausgesprochen, aufgrund eines begründeten Vorschlags des Vorstandes. Der Vorschlag zum Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied mindestens 10 Tage vor Entscheidungsfindung mittels eingeschriebenem Schreiben mitgeteilt werden. Das Anhörungsrecht ist ihm zu gewähren.

Mit der Auflösung der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber der GKWP.

[Tapez ici]

**Art 9b** Der Ausschluss erfolgt sofort bei Nichtbezahlung der Beiträge während zwei Jahren.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 10. Organe**

Die Organe der GKPW sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Branchenkommissionen;
- d) die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 11. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt; sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
- b) Annahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- c) Kenntnisnahme und Genehmigung der Rechnung auf Vorschlag der Revisoren;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidiums;
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Bezeichnung der Delegierten und Vertreter der Gewerkschaft beim VSPB, USPRO, ~~ZMLB~~ ZMLP und der VPSW;
- h) Festlegung der Höhe des Beitrages;
- i) ausserordentliche Ausgaben;
- j) Gewährung von Entschädigungen;
- k) Genehmigung des vom Vorstand unterbreiteten Tätigkeitsprogramms;
- l) Änderung der Statuten und des Tätigkeitsprogramms;
- m) Festlegung der Prinzipien im Bezug auf die Gewerkschaftspolitik und Prüfung der durch die Mitglieder unterbreiteten Vorschläge;
- n) Zulassung neuer Mitglieder;
- o) Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **11.2 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet im Verlauf des ersten Semesters statt. Der Vorstand beruft die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung ein und teilt ihnen das Tagungsprogramm und alle nötigen Informationen mit.

Die Vorschläge der Mitglieder sind spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung per Post oder E-Mail an ~~den Präsidenten~~ das Präsidium einzureichen.

#### **11.3 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden und muss einberufen werden, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

[Tapez ici]

**Art. 12. Abstimmungen**

Die Abstimmungen finden durch Heben der Hand statt. Falls ein Mitglied es wünscht, erfolgen die Abstimmungen geheim.

**Art. 13. Wahlen**

Die Wahlen finden durch Heben der Hand statt. Falls ein Mitglied es wünscht, erfolgen die Wahlen geheim.

**Art. 14. Abstimmungen und Wahlen**

Um an der Generalversammlung rechtskräftig zu sein, müssen die Entscheide mit relativem Mehr getroffen werden. Die Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung.

Das Wahlrecht haben nur die aktiven Mitglieder der Gewerkschaft.

**Art. 15. Abstimmungen und Wahlen**

Mitglieder, die nicht bei der Kriminalpolizei tätig sind, dürfen bei Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Kriminalpolizei betreffen, nicht abstimmen. Sie haben jedoch das Recht, bei der Generalversammlung ihre Stellungnahme abzugeben.

Mitglieder, die nicht bei der Gendarmerie tätig sind, dürfen bei Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Gendarmerie betreffen, nicht abstimmen. Sie haben jedoch das Recht, bei der Generalversammlung ihre Stellungnahme abzugeben.

**Art. 16. Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Sekretär;
- Kassier;
- zwei Verantwortliche der Branchenkommisionen;
- zwei Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden unter den Mitgliedern der Kantonspolizei gemäss nachstehendem Verteilerschlüssel gewählt:

- Mitglieder aus der Gendarmerie/Stabsdienste;
- Mitglieder aus der Kriminalpolizei.

**Art. 17. Der Vorstand**

Der Vorstand und das Präsidium werden mit relativem Mehr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Das Präsidium besteht nach Möglichkeit aus einem Mitglied der Gendarmerie und einem Mitglied der Kriminalpolizei.

Ein Turnus Kriminalpolizei/Gendarmerie erfolgt grundsätzlich bei jedem Präsidiumswechsel, ausser wenn die Branchenkommisionen etwas anderes entscheiden.

[Tapez ici]



Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben im Vorstand werden kostenlos übernommen.

#### **Art. 18.      Augaben**

Das Präsidium ist für die allgemeine Leitung der Geschäfte zuständig. Es ist in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern für die Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie vertritt die Gewerkschaft im Föderationsausschuss der ZMLP und nimmt die Aufgaben wahr, welche ihm vom Vorstand übertragen werden.

Der Sekretär ist für Protokollführung und die allgemeine Korrespondenz zuständig.

Der Kassier führt die Buchhaltung.

Die Verantwortlichen der Branchenkommissionen organisieren und führen ihre eigenen Sitzungen.

Die Mitglieder erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

#### **Art. 19.      Kompetenz**

Der Vorstand ist für den Einsatz aller für die Umsetzung der Gewerkschaftsziele erforderlichen Mittel zuständig (ohne Genehmigung der GV dürfen die Ausgaben 2/3 des Vermögens der Gewerkschaft nicht übersteigen).

Hierfür pflegt er die nötigen Kontakte auf allen Ebenen der Verwaltung, der Politik, der Gewerkschaften und der Medien.

Er informiert die Mitglieder via Mitteilungsblatt regelmässig über laufende Tätigkeiten.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Stellungnahme der Mitglieder über eine Abstimmung per Post oder E-Mail einholen.

Der Vorstand tritt so oft wie notwendig zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Gesuche der Branchenkommissionen direkt zu behandeln oder sie an die Generalversammlung weiterzuleiten, sofern sie dies als ratsam erachtet.

#### **Art. 20.      Branchenkommissionen**

Die Branchenkommissionen setzen sich aus der "Kommission Gendarmerie" und der "Kommission Kriminalpolizei" zusammen. Diese werden von den jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern geleitet.

Die "Kommission Kriminalpolizei" besteht aus:

- 1 Mitglied aus dem Kreis I
- 1 Mitglied aus dem Kreis II
- 1 Mitglied aus dem Kreis III
- 1 Mitglied aus der Abteilung Wirtschaftskriminalität
- 1 Mitglied aus der Abteilung Betäubungsmittel
- 1 Mitglied aus der KTA
- 1 Mitglied aus der Abteilung für operative Unterstützung

[Tapez ici]

- 1 Mitglied aus der Abteilung Jugend und Sitte
- 1 Mitglied aus der Abteilung Auskünfte, Analyse und Dokumentation
- 1 Mitglied aus der Abteilung Cyberkriminalität

Die "Kommission Gendarmerie" besteht aus:

- 1 Mitglied aus der Abteilung Verkehr
- 2 Mitglieder aus dem Kreis I
- 2 Mitglieder Kreis II
- 2 Mitglieder Kreis III
- 1 Mitglied aus der Einheit Leitung und Controlling oder der Einheit Planung oder der Abteilung Grundausbildung oder der Einheit Verwaltung und Rechtsangelegenheiten oder der Einheit Logistik
- 1 Mitglied aus der Einheit Kommunikation und Prävention
- 1 Mitglied aus der Abteilung Spezialeinheiten
- 1 Mitglied aus der Abteilung Schnelleinsatz
- 1 Mitglied aus der Dienststelle für Jagd

Die Branchenkommisionen treten so oft wie notwendig zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr, auf Vorladung und unter der Leitung der jeweiligen Verantwortlichen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

Die Branchenkommisionen sind zuständig für die Behandlung von spezifischen Problemen der jeweiligen Branche, die sie dann in Form von Vorschlägen dem Vorstand unterbreiten.

#### **Art. 21. Beziehungen Gendarmerie/Kriminalpolizei**

Das Prinzip von Treu und Glauben sowie der Solidarität regelt die Beziehungen zwischen der Gendarmerie und der Kriminalpolizei.

Keines dieser zwei Dienstzweige darf sich einer Handlung widersetzen, welche vom anderen Dienstzweig zur Verteidigung seiner Interessen eingeleitet wurde.

Keiner dieser zwei Dienstzweige Korps darf eine Handlung einleiten, welche sich nachteilig auf den anderen Dienstzweig auswirken könnte.

Bei eventuellen Unstimmigkeiten tritt der Vorstand, in Zusammenarbeit mit den Branchenkommisionen, als Schiedsrichter ein.

#### **Art. 22. Revisoren**

Die Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren ernannt. Es werden zwei Personen dazu bestimmt, je eine aus Gendarmerie und Kriminalpolizei. Sie sind wiederwählbar. Eine Amtszeit von vier Jahren ohne Unterbruch darf jedoch nicht überschritten werden. Sie prüfen die Rechnung und erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

#### **Art. 23. Verantwortlichkeit**

Die Gewerkschaft verpflichtet sich rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und dem Sekretär oder dem Kassier.

[Tapez ici]



**Art. 24. Verantwortlichkeit**

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 25. Finanzen**

Die Gewerkschaftskasse wird durch Beiträge gespiesen. Sie kann auch Schenkungen und Legate entgegennehmen. Die vom VSPB rückvergüteten Beträge werden den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückerstattet (abzüglich allfälliger unbezahlter Beiträge). Wenn diese Beträge jedoch nicht zurückgefordert werden, stehen sie dem GKPW zur Verfügung.

**Art. 26. Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

**Art. 27. Ausgaben**

Über ordentliche Ausgaben befindet der Vorstand. Für ausserordentliche Ausgaben ist die Generalversammlung zuständig.

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf die Rückerstattung der im Rahmen ihrer Aufgabe entstandenen Spesen, gegen Vorweisung einer begründeten Rechnung.

Die Gewerkschaft übernimmt:

- den Verwaltungsaufwand;
- die Beiträge an den ZMLP;
- die Beiträge an den VSPB;
- die Beiträge an den USPRO.

**Art. 28. Statutenrevision**

Die Generalversammlung kann jederzeit eine Revision der Statuten vornehmen, auf Antrag des Vorstandes oder auf Anfrage eines Sechstels der Mitglieder.

Die Annahme der Statutenänderungen bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gendarmerie/Stabsdienste und der Kriminalpolizei. Die Gendarmerie/Stabsdienste und die Kriminalpolizei wählen getrennt. Eine doppelte Mehrheit ist erforderlich.

**Art. 29. Auflösung**

Die Auflösung der GKPW kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder in allgemeiner Abstimmung entschieden werden.

Die Versammlung ist zuständig für die Verwendung der Fonds.

**Art. 30. Nicht vorgesehene Fälle**

Für die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle ist die Generalversammlung zuständig.

[Tapez ici]



Bei Abweichungen zwischen der französischen und deutschen Fassung des vorliegenden Textes gilt die französische Fassung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29.05.2008 genehmigt und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

- *Die Statuten wurden aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die Kantonspolizei Wallis am 01.01.2018 aktualisiert (Terminologie) – die Änderungen wurden an der Generalversammlung des GKPW am 02.05.2018 angenommen.*
- *Änderung des Art. 3 – GV vom 20.05.2021*
- *Änderungen der Art. 2, 3, 4, 6, 9, 9b, 11, 11.2, 16, 17, 18, 20, 23, 25, 27, 30 – GV vom 01.04.2025*

Die Sekretärin:

Jeanne ROUILLER

Der Präsident:

Olivier Glassey

[Tapez ici]